

Anfang an hatten, fand es sich später auch bei den Hermunduren, Alemannen und Franken. Was zuerst bei einem Teil der Deutschen als die Ordnung des staatlichen Lebens erschien, ward mehr und mehr für alle der Weg der weiteren Entwicklung.

Und die Kennzeichen des Königtums? Überall, wo von Königen die Rede ist, findet sich auch ein königliches Geschlecht, das erste, das angesehenste unter dem Adel (Amaler der Ostgoten, Aftingen der Vandalen, Gibiche der Burgunder, später die Merowinger der Franken, Hunding und Wulfinge der Sage), nach altem Glauben von den Göttern abstammend und darum heilig. Innerhalb dieser Geschlechter erbte die königliche Würde von dem Vorfahren auf den Nachfahren (daher ahd. *kuning*); und doch war dabei das Volk nicht rechtlos; aus den königlichen Namen wählte es den König oder es erkannte den an und bestätigte den, den der regierende König oder auch das Geschlecht zum Nachfolger wünschte. So waren in eigentümlicher Weise Erbrecht des Geschlechts und Wahlrecht des Volkes miteinander verbunden. Der König war oberster Richter und Heerführer; denn worauf es im Leben des Volkes besonders ankam und ankommt, Schutz des Rechts und Führung im Krieg, Gerichts- und Heergewalt, das war Königsaufgabe und Königsamt. Der König vertrat die Gesamtheit, den Staat nach außen, schickte und empfing Gesandte, schloß Bündnisse und Verträge, doch alles nur unter der Mitwirkung und Zustimmung des Volkes; denn die königliche Macht war immer an gewisse Schranken gebunden: die gesetzgebende Gewalt hatte immer nur die Landsgemeinde, das Königtum war in der Hauptsache ein exekutives Organ. Was Tacitus von den östlichen Völkern sagt, „sie werden etwas strenger beherrscht, doch nicht über die Freiheit hinaus“ und „auch den Königen steht keine unbeschränkte und freie Gewalt zu“, war wohl Kennzeichen des deutschen Königtums überhaupt. Wie der Fürst, so empfing der König auch Ehrengabe der Freien, nur mehr, weil vom ganzen Volke.“ (Nach Waiß.)

a. In der Person des Königs (Kaisers) sind die obersten militärischen und richterlichen Funktionen auch heute noch vereinigt, genau wie in altdentscher Zeit.

„Der König in Preußen. Preussische Verfassung. Vom 31. Januar 1850.

Art. 46. „Der König führt den Oberbefehl über das Heer.“

Art. 49. „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.“

Art. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.“